



Amtsblatt

DER GEMEINDE MITTELHERWIGSDORF

mit den Ortsteilen **Eckartsberg, Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf, Radgendorf**

GEMEINDEVERWALTUNG MITTELHERWIGSDORF • Am Gemeindeamt 7 • 02763 Mittelherwigsdorf
Tel.: 035 83/5 01 30 • Fax: 035 83/50 13 19 • E-Mail: gemeinde@mittelherwigsdorf.de • www.mittelherwigsdorf.de



Nr. 05

15. Mai 2024

33. Jahrgang

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner!

Meinungsumfrage zu angefragtem Freiflächen-Photovoltaik-Projekt in Radgendorf

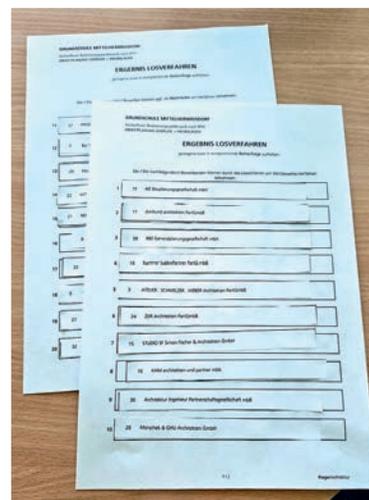
Der Gemeindeverwaltung liegt die Anfrage zu einer Projektidee für einen ausgedehnten Solarpark im Ortsteil Radgendorf vor. Zu diesem Vorhaben fand bereits im August 2023 eine Informationsveranstaltung für die Einwohner in Radgendorf und im Februar 2024 die Vorstellung des Projektträgers im Gemeinderat statt. Die Gemeinde obliegt es, selbst zu entscheiden, ob eine fast 25 ha große Freiflächen-Photovoltaik-Anlage am Ortsrand von Radgendorf entstehen darf oder aber nicht. Voraussetzung wäre die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes. Da der Projektträger sowohl der Gemeinde als Ganzes, als auch den Radgendorfer Einwohnern finanzielle Vergünstigungen in Aussicht stellt, hat sich der Gemeinderat mehrheitlich dafür ausgesprochen, die wahlberechtigten Einwohner der Gemeinde Mittelherwigsdorf nach ihrer Meinung zur Akzeptanz einer solchen Anlage in der Bevölkerung zu befragen. Ähnlich der Vorgehensweise im Jahr 2020, als die Ausweisung des Windfeldes am Schanzberg in Oberseifersdorf zur Abstimmung stand. Bitte beachten Sie dazu die Informationen auf den letzten beide Seiten dieses Amtsblattes und beteiligen Sie sich gern an der Abstimmung im Rahmen der Wahlen am 9. Juni 2024.

Architektenwettbewerb zur Neugestaltung der Grundschule Mittelherwigsdorf

Nachdem Anfang März der vom Gemeinderat beschlossene Architektenwettbewerb zur Neugestaltung unserer Grundschule gestartet wurde, konnten im April die eingegangenen Bewerbungen gesichtet und ausgewertet werden. Sage und schreibe 31 Architekturbüros haben sich, zusätzlich zu zwei von der Gemeinde vorab als Teilnehmer gesetzten regionalen Büros, um eine Teilnahme am Planungswettbewerb beworben. Davon mussten vier Bewerber aufgrund fehlender bzw. nicht vorgelegter Nachweise ausgeschlossen werden. Weitere sieben Teilnehmer erreichten in der Bewertung nicht die für eine weitere Qualifizierung notwendige Punktzahl. Da wir das Teilnehmerfeld von vornherein auf 12 Büros begrenzt haben, mussten nun aus den 20 verbliebenen Bewerbern zehn per Losverfahren ermittelt werden.



Als „Losfeen“ agierten unter Aufsicht von Schulleitung, Gemeindeverwaltung und des betreuenden Architekturbüros RiegerArchitektur Schüler und Schülerinnen unserer derzeit 8 Klassen. Im Ergebnis werden



sich Büros aus Zittau (3), Dresden (3), Görlitz, Leipzig, Erfurt, Bochum, Mannheim und München (je 1) an unserem Wettbewerb beteiligen. Mit Ergebnissen und der Kür der Sieger-Vorschläge wird im September 2024 gerechnet. Anschließend ist vorgesehen, die Entwürfe der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Naturpark-Wandertag

Am 26. Mai findet der zur Tradition gewordene Naturpark-Wandertag statt, bei dem im Zuge individueller Wanderungen nebenbei auch die nach dem Winter erwachte Natur von Müll und Unrat befreit werden soll. Bitte beteiligen Sie sich an der sinnvollen Aktion. Sollten Müllsäcke zu schwer oder Gegenstände zu groß zum Abtransport sein, verständigen Sie uns gern. Bedanken möchte ich mich bei dieser Gelegenheit bei den Familien Neumann, Derlig und Schönfelder aus dem Mittelherwigsdorfer Oberdorf für ihre alljährliche Müll-Sammel-Aktion an der Oberherwigsdorfer Straße.



Personalwechsel im Vorstand des Schulfördervereines

Nachdem der Schulförderverein bereits am 22. April mit seiner Vorstandswahl einen Generationswechsel eingeleitet hat, wurde die bisherige Vereinsvorsitzende Petra Butz in der Gemeinderatssitzung am 25. April nochmals offiziell gewürdigt. Petra Butz war seit 1994 stolze 25 Jahre lang Gründungsvorsitzende des Vereins zur Förderung der Grundschule Mittelherwigsdorf, hat mit Herz und Verstand der Schule, ihren Schülern und Lehrern zahlreiche Aktivitäten, Anschaffungen und Unterstützung jedweder Art zuteil werden lassen. Hervorzuheben sicherlich die alle vier Jahre stattfindenden Zirkusprojekte, die zuletzt 5-stellige Beträge erforderten. Neben Petra Butz wurde auch Arite Döring nach 25-jähriger Vorstandstätigkeit im Schulförderverein abgelöst. Den Staffelstab als neuer Vereinsvorsitzender übernommen hat der Mittelherwigsdorfer Rico Fahr, der sein Engagement für unsere Jüngsten in den letzten Jahren ebenfalls bereits unter Beweis gestellt hat. Ihm zur Seite stehen im neu formierten Vorstand Maria Eifler, Nora Weder und Sandra Salomo. Ich wünsche dem verjüngten Team eine stets gute Zusammenarbeit zum Wohle der Grundschule Mittelherwigsdorf und ihrer Kinder.

Erinnern möchte ich Sie abschließend an die am 9. Juni stattfindenden Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Kreistag des Landkreises Görlitz und zum Gemeinderat unserer Gemeinde.



Machen Sie bitte von Ihrem Stimmrecht Gebrauch und entscheiden Sie mit, wer für die nächsten fünf Jahre Ihre Interessen in den zu wählenden Gremien vertreten wird. Bedanken möchte ich mich bereits heute bei allen, die sich der großen Verantwortung stellen und ganz gleich auf welcher der verschiedenen Ebenen ihren „Hut in den Ring werfen“.

Ich wünsche Ihnen und uns eine „gute Wahl“.

Ihr Markus Hallmann, Bürgermeister

Öffnungszeiten

der Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf

Montag	9.00–12.00 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr

Ankündigung Sitzungstermine Mai 2024

Die nächste Gemeinderatssitzung wird am **Montag, den 27.05.2024, 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Radgendorfer Ring 40, in Radgendorf**, stattfinden.

Die Tagesordnung ist den Aushängen zu entnehmen und wird unter **www.mittelherwigsdorf.de** bekanntgegeben.

Gäste sind wie immer herzlich willkommen.

Markus Hallmann, Bürgermeister

Sprechstunde des Friedensrichters

Die Sprechstunde findet am **Dienstag, dem 28.05.2024 von 17:00 – 18:00 Uhr**, im Gemeindeamt statt.

Per E-Mail erreichen Sie die Friedensrichter unter: friedensrichter@mittelherwigsdorf.de.

Die eingegangene Post wird ungeöffnet an den Friedensrichter weitergeleitet.

Die Postanschrift lautet:

Gemeinde Mittelherwigsdorf
– Friedensrichter –
Am Gemeindeamt 7
02763 Mittelherwigsdorf

Mitteilung vom Einwohnermeldeamt



Geburt

OT Eckartsberg:

Kaiser, Valentin

am 15.04.2024

Herzlichen Glückwunsch!



Wir gratulieren allen Jubilaren ganz herzlich zum Geburtstag und wünschen Ihnen Gesundheit, Freude und Wohlergehen.

OT Oberseifersdorf

09.06. Hofmann, Peter

zum 75. Geburtstag

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 25.04.2024

Aus öffentlicher Sitzung

Beschluss-Nr.: 021/04/2024

Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung der Gemeinde Mittelherwigsdorf in der Fassung vom 25. April 2024.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich Bürgermeister: 17
davon anwesend und stimmberechtigt: 16
Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 1 Stimmenthaltungen: 0
Es war kein Mitglied wegen Befangenheit gemäß § 20 Abs. 1 SächsGemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr.: 022/04/2024

Der Gemeinderat beschließt, dass mit dem Jahresabschluss 2024 kein konsolidierter Gesamtabchluss aufgestellt wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich Bürgermeister: 17
davon anwesend und stimmberechtigt: 16
Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
Es war kein Mitglied wegen Befangenheit gemäß § 20 Abs. 1 SächsGemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr.: 023/04/2024

1. Der Gemeinderat beschließt die Veräußerung des Kommunalfahrzeuges „Geräteträger Boki“ mit einem Restbuchwert von 31.585,39 € zu den wirtschaftlichsten Konditionen.
2. Das Fahrzeug wird zur Bestimmung des Verkehrswertes einem Gutachter vorgestellt.
3. Erfolgt eine Veräußerung unter Verkehrswert, ist entsprechend § 90 SächsGemO die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde beizuholen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich Bürgermeister: 17
davon anwesend und stimmberechtigt: 16
Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
Es war kein Mitglied wegen Befangenheit gemäß § 20 Abs. 1 SächsGemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr.: 024/04/2024

Der Gemeinderat stimmt der Annahme von Spenden, eingegangen im Zeitraum 01.01.2024 bis 12.04.2024, in nachfolgender Höhe zu. Die Auflistung über die Einzelspenden lag dem Gemeinderat vor.

Produkt	Bezeichnung	Betrag (€)	
12.60.01.00	Feuerwehr	Spende von priv. Unternehmen	400,00
28.10.04.00	Heimatspflege	Spende von priv. Unternehmen	7500,00
28.10.04.00	Heimatspflege	Spende von Privatperson	100,00
36.51.01.01	Kita MH	Spende von Privatperson	250,00
36.51.01.02	Kita EB	Spende von Privatperson	250,00
		8500,00	

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich Bürgermeister: 17
davon anwesend und stimmberechtigt: 16
Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
Es war kein Mitglied wegen Befangenheit gemäß § 20 Abs. 1 SächsGemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Geschäftsordnung der Gemeinde Mittelherwigsdorf

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mittelherwigsdorf am 25.04.2024 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

Abschnitt II

Rechte und Pflichten der Gemeinderäte

§2

Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§3

Informations- und Anfragerecht

- (1) Ein Fünftel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.
- (3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,

- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§4

Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Gemeinderäte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Gemeinderäte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (3) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt.

Abschnitt III

Geschäftsführung des Gemeinderates

§5

Einberufung der Sitzung

- (1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen; diese sollen mindestens einmal im Monat stattfinden.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, in elektronischer Form unter Verwendung eines Ratsinformationssystems ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen einzustellen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Eine schriftliche Einladung nebst Unterlagen erfolgt nur auf schriftlichen Wunsch von Gemeinderäten oder in Ausnahmefällen. Sonstige hinzugezogene Teilnehmer erhalten die Einladung und die Unterlagen zugesandt, solange sie über keinen Zugang zum Ratsinformationssystem verfügen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Auf der Internetseite der Gemeinde Mittelherwigsdorf sind die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen zu veröffentlichen, sobald sie den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann die Gemeinde insoweit von der Veröffentlichung absehen.

- (4) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (6) Unter den Voraussetzungen des § 36a SächsGemO kann die Gemeinderatssitzung als Videokonferenz durchgeführt werden. Der Bürgermeister teilt mit der Ladung die notwendigen Zugangsdaten und Einzelheiten der Durchführung mit.

§6

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
- (3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 handelt.
- (5) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§7

Beratungsunterlagen

- (1) Die Beratungsunterlagen sind für die Gemeinderäte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht an Dritte weiter gegeben werden.

§8

Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

Abschnitt IV

Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates

§9

Teilnahmepflicht

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Gemeinderat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich in sonstiger Weise an den Verhandlungen des Gemeinderates zu beteiligen.
- (2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 11 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Gemeinderates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 12 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist der Gemeinderat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechnigtes

Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechnigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 13 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

- (1) Ein Mitglied des Gemeinderates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Gemeinderat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 14 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechnigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.
- (4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 15 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Gemeinderat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,

- d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Sind nicht alle Gemeinderäte anwesend, sind die abwesenden Gemeinderäte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Gemeinderäte zustimmen.

§ 16 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatte das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Beratung,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,

- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Übergang zur Tagesordnung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner Gelegenheit, für oder gegen den Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 18 Sachanträge

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechnigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge § 17 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.
- (2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 20 Abstimmungen

- (1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Der Gemeinderat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinderates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als

auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Gemeinderat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 21 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Gemeinderates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.
- (3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Gemeindebediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglied des Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 22

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

- (2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 23

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 24

Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

- (1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

Abschnitt V

Niederschrift über die Sitzungen und Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 25

Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden,
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c) die Gegenstände der Verhandlung,
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Gemeindebediensteten oder ein Mitglied des Gemeinderates damit beauftragen.

- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Gemeinderäte werden vom Gemeinderat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.
- (5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
- (6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.
- (7) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Schriftführer gestattet, für die Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Bestätigung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen. Bei Unstimmigkeiten zum Protokoll einer Gemeinderatssitzung hat jeder Gemeinderat das Recht, im Gemeindeamt den Tonmitschnitt abzuhören.

§ 26

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

Abschnitt VI

Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 27

Beschließende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden.
- (2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

§ 28

Beratende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich; die in § 8 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 26 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.
- (3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 29

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Gemeinderates ist für die Dauer seines Mandats je ein Exemplar der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Gemeinderates auszuhändigen. Werden Hauptsatzung und Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 31.03.2015 außer Kraft.

Mittelherwigsdorf, 26.04.2024



Markus Hallmann, Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Veröffentlichungsvermerk:

1. Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf: 15.05.2024
2. Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde: 17.05.2024

Mittelherwigsdorf, 26.04.2024



Markus Hallmann, Bürgermeister

Grundsteuern und Abgaben

Sehr geehrte Steuer- und Abgabenzahler,
die Gemeindekasse möchte Sie an die nächste Fälligkeit für Steuern und Abgaben am 15.05.2024 erinnern. Fällig sind u.a. Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer sowie Pachten. Die betroffenen Steuer- und Abgabenzahler werden gebeten, diesen Fälligkeitstermin zu beachten.

Um künftig keinen Termin mehr zu verpassen und so die Gefahr unnötiger Mahngebühren auszuschließen, besteht jederzeit die Möglichkeit, fällige Beträge im Lastschriftverfahren durch die Gemeindekasse automatisch einzuziehen zu lassen. Entsprechende Vordrucke erhalten Sie in der Gemeindekasse oder im Internet unter www.mittelherwigsdorf.de.

Schiller, Gemeindekasse

Wahlbekanntmachung nach Anlage 23 EuWO (zu § 41 Abs. 1) nach Anlage 26 SächsKomWO (zu § 27 Abs. 1 und 2)

1. Am 09.06.2024 findet gleichzeitig die Wahl zum Europäischen Parlament und die Wahl des Kreistags und Gemeinde-/Stadtrats statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Gemeinde ist in **folgende** 4 Wahlbezirke eingeteilt:

1. **Mittelherwigsdorf**
Vereinshaus, Str. der Pioniere 39a, 02763 Mittelherwigsdorf, barrierefrei
2. **Oberseifersdorf**
Sportverein, Hinterer Weg 6, 02763 Oberseifersdorf
3. **Eckartsberg**
KH Sonnenblume, Feldtstr. 4, 02763 Eckartsberg
4. **Radgendorf**
Dorfclub, Radgendorfer Ring 40, 02763 Radgendorf

Die Gemeinde ist in 4 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
 - die Stimmzettel für die **Gemeinde-/Stadtratswahl** sind von gelber
 - die für die **Kreistagswahl** von grüner Farbe.
 - Der/die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in Dorfclub, Radgendorfer Ring 40, 02763 Radgendorf zusammen.

4. **Bei der Wahl zum Europäischen Parlament:**

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Bei der Gemeinde-/Stadtratswahl, Ortschafts-/Stadtbezirksbeiratswahl oder Kreistagswahl:

Jede Wählerin/jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- a. die für den Wahlkreis/das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Absatz 5 und 6 SächsKomWO bestimmten Reihenfolge,
- b. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift in der zugelassenen Reihenfolge.

Bei **Verhältnisswahl**: Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

- Die/der Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimmen Bewerberinnen/Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).
- Die Stimmen werden abgegeben, indem die/der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den, Bewerber bzw. die Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

Bei **Mehrheitswahl**: Es können die Bewerberinnen/Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind, und andere Personen gewählt werden. Die/der Wahlberechtigte gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel

- a. eine Bewerberin/einen Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,
- b. andere Personen durch eindeutige Benennung mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, auf den freien Zeilen,

als gewählt kennzeichnen.

5. Jede Wählerin/Jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises /Wahlgebietes in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets/Wahlkreises erfolgen.

Für die Europawahl gilt:

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- b. durch Briefwahl

teilnehmen.

7. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie

den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

8. Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Mittelherwigsdorf, 08.05.2024



Markus Hallmann, Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die
Wahl zum Europäischen Parlament
Wahl des Kreistags
Wahl des Gemeinde-/Stadtrats

am 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Mittelherwigsdorf wird in der Zeit vom **20.05.2024 bis 24.05.2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

im *Einwohnermeldeamt, Am Gemeindeamt 7, 02763 Mittelherwigsdorf* zur Einsicht bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen (§ 20 EuWO/§ 8 SächsKomWO). Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragener Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom **20.05.2024 bis 24.05.2024**, spätestens am **24.05.2024, 12.00 Uhr** Uhr, bei der Wahlbehörde; *Einwohnermeldeamt, Am Gemeindeamt 7, 02763 Mittelherwigsdorf*, Einspruch einlegen, bzw. die Berichtigung verlangen.

Der Einspruch/Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Einspruchs- bzw. Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Europawahlgesetzes sowie der Europawahlordnung bzw. die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes des Freistaates Sachsen sowie der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum **17.05.2024** eine Wahlbenachrichtigung. In dieser ist vermerkt, für welche Wahlen sie gilt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Einen Wahlschein
- für die **Europawahl** hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises/ der kreisfreien Stadt Görlitz
 - für die **Kommunalwahl** hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebiets in der Gemeinde/Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 5.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten.

- 5.2 die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

Europawahl:

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

nis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung
bis zum 19.05.2024

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung
bis zum 24.05.2024

versäumt haben,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung, entstanden ist, oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Kommunalwahlen:

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berechtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

5.3 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** wahlberechtigten Personen bis zum **07.06.2024, 18.00 Uhr**;
- von **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 5.2 angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.4 Wahlscheineanträge können bei *Hauptamt, Gemeindeverwaltung, 02763 Mittelherwigsdorf, Am Gemeindeamt 7*, mündlich, schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für die Europawahl:

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehene roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

für die Kommunalwahlen:

- den/die amtlichen Stimmzettel
- der amtliche Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der vollständigen Anschrift der Gemeinde / Stadt, der Bezeichnung der Ausgabestelle

le des Wahlscheines, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbezirk, ggf. Wahlkreis, falls mehrere bestehen, versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie

- das Merkblatt zur Briefwahl. - Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

7. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig, oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem jeweiligen Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Mittelherwigsdorf, 08.05.2024



Handwritten signature of Markus Hallmann

Markus Hallmann, Bürgermeister

Bauland und Immobilien gesucht

Der Trend zu Wohneigentum hält unvermindert an. Zahlreiche Umfragen von Bau- und Sanierungswilligen können durch die Gemeindeverwaltung nur noch selten zufriedenstellend beantwortet werden. Daher bitten wir Sie um Mithilfe: Sollten Sie beabsichtigen Ihr Haus oder Ihr Grundstück im Gemeindegebiet zu verkaufen, würden wir uns über eine entsprechende Mitteilung freuen. Wir bieten Ihnen kostenfrei unsere Hilfe bei der Vermittlung an, bspw. per Anzeige in unserem Internetauftritt www.mittelherwigsdorf.de unter der Rubrik *Kaufen-Mieten-Pachten*. Sie erreichen die Gemeindeverwaltung unter Telefon 03583 50130 oder per eMail an gemeinde@mittelherwigsdorf.de.

Als Gast im Gemeinderat

Bei der April-Versammlung des Gemeinderats war das Oberseifersdorfer Vereinshaus wie immer gut besucht.

Der Bürgermeister freute sich über eine ‚fast vollständig anwesende Gemeindeverwaltung‘ und einen (außer einem dienstlich verhinderten Mitglied) vollständigen Rat.

Da die Legislaturperiode unmittelbar vor dem Ende steht nutzte er die Gelegenheit für ein ‚Gruppenfoto‘ und bat die Ratsmitglieder auf den anliegenden Sportplatz.

Die Abarbeitung der Tagesordnung begann also etwas später. Erster Punkt war eine ‚Änderung der Geschäftsordnung‘ der Gemeinde. Die 11seitige neue Geschäftsordnung hatte man der Beschlussvorlage beigefügt. Cleverer Weise gleich mit Markierung der beabsichtigten Änderungen.

Wenn die mit einer Gegenstimme beschlossene neue Geschäftsordnung umgesetzt sein wird geht das vermutlich noch cleverer. Einladung und Unterlagen werden dann künftig nämlich digital an die Räte übermittelt. Genauso wie die Einladungen. Per ‚Ratsinformationssystem‘. So werden Papier und Transport gespart und die Transparenz nimmt zu. Natürlich werden Dokumente mit vertraulichen Informationen nicht auf diesem Weg verteilt.

Möglich sind künftig auch Ratssitzungen per Videokonferenz. Eine Lehre aus der Corona-Zeit, deren Realisierung hoffentlich nur eine Ausnahme bleiben wird.

Zur Vereinfachung der Protokollierung der Sitzungen ist künftig auch einen Tonmitschnitt vorgesehen. Der nach Bestätigung des Protokolls selbstverständlich gelöscht wird.

Im Punkt 3 ging es um ‚Ausübung des Wahlrechts nach § 88b SächsGemO‘...

Hier käme es mir als ‚berichtenden Gast‘ entgegen, wenn die neue Geschäftsordnung schon gegolten hätte. Interessierte Leser des Amtsblattes hätten dann die ‚sperrige Erklärung dieses notwendigen Beschlusses‘ vermutlich schon vorher im Amtsblatt lesen können...

Es geht hier kurz gesagt um ‚Jahresabschluss‘ und ‚Beteiligungen der Gemeinde‘ und darum, dass diese zu einem ‚Gesamtabschluss‘ zusammengeführt werden. Aus Laiensicht ein ‚Beschäftigungsprogramm für eine ohnehin überlastete Kämmererei‘...

Seit Sommer 2019 ist das aber kein Muss mehr für Sächsische Gemeinden. Wenn sie einen Beschluss darüber fassen, also im Amtsdeutsch ihr ‚Wahlrecht ausüben‘. Was der Gemeinderat machte...

Machen wir es also auch! Im realen Leben. Im Juni wird der Gemeinderat neu bestimmt. Es liegt in unserer Hand, wer künftig dabei ist.

Die Probleme in der Gemeinde werden nicht kleiner. Trotzdem haben sich bei uns doppelt so viele Kandidaten beworben wie es Plätze gibt.

Ein ‚Lichtblick‘ in einer ‚schwierigen Zeit‘.

Dietmar Rößler

6. Aufruf zur Einreichung Ihrer Kleinprojekte in der LEADER-Region Naturpark Zittauer Gebirge

Die LEADER-Region Naturpark Zittauer Gebirge stellt im Rahmen der ländlichen Entwicklung das Regionalbudget für Kleinprojekte 2024 zur Verfügung.



1. ALLGEMEINE ANGABEN

Aufrufnr.:	6.
Start:	6.5.2024
Antragsfrist:	7.6.2024, 12.00 Uhr (Datum und Uhrzeit des Posteingangs)
Auswahlentscheidung:	9.8.2024
Abrechnung bis:	8.11.2024
Maßnahmebeginn:	Für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt, dass mit der förderungsschädlichen Durchführung des Vorhabens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (Datum des Posteingangs beim Regionalentwicklung Naturpark Zittauer Gebirge e.V.) begonnen werden kann, wenn diese formlos der LAG angezeigt wird. Bitte beachten Sie hierzu, dass ein Beginn mit Antragstellung bei der LAG zwar rechtlich zulässig ist, aber bis zum Vertragsabschluss auf eigenem Risiko erfolgt.
Anschrift:	Regionalentwicklung Naturpark Zittauer Gebirge e. V. Echostraße 2, 02785 Olbersdorf info@rnzg.de www.regionalentwicklung-naturpark-zittauer-gebirge.de / https://rnzg.de
Rechtsgrundlagen:	Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2023-2026 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (GAK) Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung (RL LE/2014) LEADER-Entwicklungsstrategie der Region Naturpark Zittauer Gebirge (LES)
Gesamtbudget:	110.000 Euro Die Förderung wird projektbezogen gewährt und als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss anteilig an den förderfähigen Gesamtausgaben gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip, wobei die Auszahlung der Mittel erst nach der Abrechnung des Letztempfängers erfolgt.
Fördersatz:	80 Prozent
Begünstigte:	Kommunen, Vereine (Die LAG selbst kann keinen Antrag stellen.)
Ziel und Zweck:	Unser Ziel ist es, die Regionalentwicklung in der Gebietskulisse Naturpark Zittauer Gebirge und Umland zu gestalten und zu unterstützen.

2. FÖRDERGEGENSTAND:

Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben 20.000 Euro nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um Bruttoausgaben. Bei einem Fördersatz in Höhe von 80 Prozent beträgt der maximale Zuschuss 16.000 Euro. Ein Mindestzuschuss pro Kleinprojekt von 2.000 Euro ist einzuhalten.

In einem Aufruf kann pro Objekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist untersagt.

Es können nur Kleinprojekte (investiv und nicht investiv) ge-

fördert werden, welche in Orten und deren Gemarkungen bis 5.000 Einwohner im LEADER-Gebiet Naturpark Zittauer Gebirge umgesetzt werden. Förderfähige Orte im Sinne der Richtlinie LE/2014 sind städtebaulich eigenständige Teile einer Gemeinde, welche in die Liste der förderfähigen Orte aufgenommen wurden (siehe Gebietskulisse: Portal Ländlicher Raum – Richtlinie Ländliche Entwicklung). Bitte beachten Sie, dass bei investiven Vorhaben das Stadtgebiet Zittau und der Ortsteil Pethau von der Förderung ausgenommen sind.

Das Kleinprojekt ist einem der folgenden Fördergegenstände des GAK-Rahmenplans zuzuordnen:

„Maßnahme 3.0 Dorfentwicklung“ oder „Maßnahme 4.0 Dem Ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen“.

Maßnahme 3.0 Dorfentwicklung:

Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.

Förderfähig sind:

- a) die Initiierung, Begleitung, Umsetzung und Verstärkung von Veränderungsprozessen einschließlich Dorfmoderation,
- b) die Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern,
- c) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen,
- d) Mehrfunktionshäuser, Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie Co-Working Spaces,
- e) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau sonstiger sozialbezogener dörflicher Infrastruktureinrichtungen,
- f) die Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden einschließlich des Innenausbaus und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen,
- g) die Verlegung von Nahwärmeleitungen,
- h) die Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen,
- i) Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,
- j) die Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
- k) der Abriss oder Teilabbriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brachgefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien,
- l) die Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 7 des GAKG und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung,
- m) Investitionen in öffentlich zugängliche Elektroladeinfrastruktur, sofern diese in Zusammenhang mit weiteren nach Nummer 3.2.1 geförderten Dorfentwicklungsmaßnahmen erfolgen.

Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nummer 3.2.1 sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden.

Maßnahme 4.0: Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen:

Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen.

Förderfähig sind dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen oder touristischen Ent-

wicklungspotenziale unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Anpassung an den Klimawandel.

Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit diesen Vorhaben können ebenfalls gefördert werden.

3. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- Das Kleinprojekt ist einem Handlungsfeld (HF) der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) des Naturpark Zittauer Gebirge zugeordnet.
- Das Kleinprojekt dient einer Entwicklung und führt zu einer neuen Qualität.
- Gefördert werden können nur Kleinprojekte, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrundeliegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten.
- Es ist zu beachten, dass investive Maßnahmen (z.B. bauliche Maßnahmen) eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren erfüllen müssen. Demzufolge sollen die Investitionen ausreichend gesichert sein.
- Bauliche Vorhaben müssen anhand SächsBO §61 als verfahrensfrei erklärt werden.
- Die Durchführung des Vorhabens muss im vorgegebenen zeitlichen Rahmen erfolgen.
- Die Realisierbarkeit und Finanzierung des Vorhabens erscheinen gesichert.
- Die Angemessenheit der beantragten Ausgaben ist gegeben.
- Es wird eingeschätzt, dass der Letztempfänger das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang realisieren kann.
- Der Antragsteller ist aufgrund der bestehenden Verträge für das Vorhaben selbst zuständig und es kommt zuallererst auch ihm zugute.
- Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.
- Es bestehen keine Zweifel oder anderweitige Informationen betreffs der Zuverlässigkeit des Letztempfängers sowie der Leistungsfähigkeit zur Umsetzung des beantragten Kleinprojektes. Dies umfasst auch die Prüfung der LAG, ob eine Insolvenz eingetreten ist, indem sie die notwendigen persönlichen Daten (ausgenommen Kommunen) unter Insolvenzbekanntmachungen (Detailsuche) eingibt.
- Folgende Kleinprojekte und Ausgaben sind von einer Förderung ausgeschlossen:
 - o Ankauf von Grundstücken,
 - o Kauf von Tieren,
 - o gebrauchte Gegenstände,
 - o Bekleidung (Ausnahme: Trachten oder historische Gewänder),
 - o Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
 - o Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung
 - o gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten,
 - o Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
 - o Unterhaltung (z. B. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen ohne qualitativen Mehrwert) und laufender Betrieb (z. B. Gebäudenebenkosten, Verbrauchsmaterialien etc.),
 - o Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
 - o einzelbetriebliche Beratung,
 - o Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
 - o Personalleistungen.

4. AUSWAHLVERFAHREN

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt gemäß des Aufrufs der Region Naturpark Zittauer Gebirge. Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden durch den Koordinierungskreis am Tag der Auswahlentscheidung hinsichtlich der Kohärenzkriterien geprüft und der Rankingkriterien bewertet.

(Das Rankingverfahren erfolgt gemäß der LES S. 88f.) Vorhaben, die aufgrund von mangelndem Fördermittelbudget nicht berücksichtigt werden können, werden abgelehnt. Sofern ein weiterer Aufruf erfolgt, können diese Vorhaben erneut eingereicht werden.

Über das Votum des Koordinierungskreises erhalten Antragssteller binnen Kürze den „Vertrag zur Unterstützung eines Kleinprojektes aus dem Regionalbudget“ durch das Regionalmanagement.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Folgende Rankingkriterien werden für das Auswahlverfahren herangezogen:

Kriterium	Punktbewertung			Bonuspunkte	Max. Punkte
Das Vorhaben ist innovativ oder impulsgebend für die Region bzw. modellhaft übertragbar	0 - nein / nicht relevant	6 - ja, trifft zu			6
Das Vorhaben reduziert Barrieren (baulich, sprachlich, kulturell) hinsichtlich der Integration	0 - nein / nicht relevant	1 - ja, trifft zu	3 - in besonderem Maße durch Berücksichtigung mehrerer Zielgruppen		3
Das Vorhaben unterstützt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit	0 - nein / nicht relevant	1 - ja, trifft zu	3 - in besonderem Maße im Rahmen von Kooperationsprojekten		3
Das Vorhaben dient der Vernetzung oder bewirkt Synergieeffekte	0 - nein / nicht relevant	1 - ja, trifft für Vernetzung oder Synergieeffekte zu	3 - sowohl Vernetzung als auch Synergieeffekte		3
Das Vorhaben dient dem Klima- und Ressourcenschutz	0 - nein / nicht relevant	1 - ja, es leistet einen Beitrag	3 - in besonderem Maße (mehrere Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt)		3
Das Vorhaben trägt zur Anpassung der Daseinsvorsorge und zur Anpassung an den demographischen Wandel bei	0 - nein / nicht relevant	3 - ja, trifft zu			3
Das Vorhaben fördert die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements bzw. ehrenamtlicher Strukturen	0 - nein / nicht relevant	1 - ja, es leistet einen Beitrag	3 - in besonderem Maße für das Engagement der Jugend		3
Das Vorhaben entfaltet eine regionale oder überregionale Bedeutung, insbesondere bei der Kinder- und Jugendarbeit	0 - nein / nicht relevant	3 - regionale Bedeutung allgemein	6 - regionale Bedeutung in der Kinder- und Jugendarbeit	3 für grenzübergreifende Bedeutung	6+3
Das Vorhaben erhöht die Vielfalt des kulturellen Lebens und der Freizeitangebote im ländlichen Raum	0 - nein / nicht relevant	1 - ja, es leistet einen Beitrag durch Aufwertung	3 - durch neue Angebote	3 für zusätzliche Vernetzung	3+3
Es handelt sich um eine qualitative Verbesserung bestehender touristischer Infrastruktur	0 - nein / nicht relevant	1 - die Qualität wird verbessert	3 - in besonderem Maße durch zusätzliche Vernetzung	3 für Event mit überregionaler Strahlkraft	3+3
Bei Maßnahmen an Freiflächen werden Aspekte der multifunktionalen Nutzung berücksichtigt.	0 - nein / nicht relevant	1 - multifunktionale Nutzung im Ort	3 - multifunktionale Nutzung mit regionaler Bedeutung		3
maximale Punktzahl (ohne Bonuspunkte)					39
Maximale Gesamtpunktzahl (inkl. Bonuspunkte)					48

5. ANTRAGSUNTERLAGEN:

Für die Einreichung Ihrer Projektdarstellung beim Regionalentwicklung Naturpark Zittauer Gebirge e.V. sind die standardisierten Formulare zu verwenden. Als Antragsunterlagen fügen Sie bitte nur die jeweils angeforderten Dokumente bei. Weitere Anlagen werden grundsätzlich nicht beachtet. Bindungen und Heftungen sind nicht zulässig. Die Zusendung der vollständigen, unterschriebenen Unterlagen erfolgt in einfacher Ausfertigung sowohl per Post (relevant für fristgerechte Einreichung) als auch digital per Mail an die oben genannte Anschrift.

[* gilt nur für investive Maßnahmen; ** gilt nur für Vereine]:

Verpflichtend sind einzureichen:

- Formular „Projektdarstellung“ (inklusive mindestens der erforderlichen Angaben gemäß Finanzierungsplan S. 3)
- Anlage „Kostenberechnung“ (formlos) mit Herleitung der Kosten (z. B. Kostenangebote oder Internetrecherche)

Falls zutreffend, ist verpflichtend:

- Eigentumsnachweis oder anderer Nachweis der Verfügungsberechtigung (z.B.: Grundbuchauszug; Erbbaupacht; Bei Miet- oder Pachtvertrag gilt, dass diese über den Zweckbindungszeitraum von 5 Jahren hinaus gelten – d.h. ein ordentliches Kündigungsrecht innerhalb dessen ist ausgeschlossen - und es ist geregelt, dass der Antragsteller für investive Vorhaben die Verantwortung trägt.)*
- Bauzeichnung/-skizze und/oder aussagekräftige Fotos vom Ist-Zustand*
- Lageplan (mit Markierung, wo das Vorhaben verortet sein soll)*
- bei öffentlichen Anlagen: Nachweis des Bedarfes (Stellungnahme der Kommune)
- Nachweis des Zwecks (z.B. Satzungsauszug)**
- Nachweis der Vertretungsberechtigung (z.B. Vereinsregisterauszug)**

6. ANSPRECHPARTNER / BERATUNG:

Julia Böske
j.boeske@rnzg.de
+49 (0) 3583/797 2963
+49 (0) 152/0441 7729

Dirk Herrmann
d.herrmann@rnzg.de
+49 (0) 3583/796 2664
+49 (0) 173/8581 176

Eine Beratung durch das Regionalmanagement nach Terminvereinbarung wird empfohlen.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

STAATSMINISTERIUM FÜR
REGIONALENTWICKLUNG



Das Regionalbudget wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen finanziell unterstützt.

Das Regionalbudget wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Das Regionalbudget wird mitfinanziert aus Mitteln des Regionalentwicklung Naturpark Zittauer Gebirge e.V.

„Tag der Parke“ ab diesem Jahr ein neues Format für den bisherigen „Naturpark - Wandertag“



Seit der Kooperation des „Verbandes Deutscher Naturparke“ (VDN) mit dem „Verband Nationale Naturlandschaften“ (NNL) wird ab diesem Jahr bundesweit nur noch den Tag der Parke gemeinsam kommuniziert.

Für die Teilnehmer ändert sich jedoch nichts. Der nunmehrige „Tag der Parke“ soll neben entspanntem Wandern auch in diesem Jahr genutzt werden, um den Naturpark von Müll und anderen Hinterlassenschaften zu befreien und gleichzeitig zugewachsene Wanderwege wieder in einen begehbaren Zustand zu versetzen.

Der „Tag der Parke“ findet am Sonntag, dem 26.05.2024 in den Orten des Naturparks statt.

Ausgangspunkte, Gehzeiten, Routen und Streckenlängen können selbst ausgesucht werden.

Sollten die Müllsäcke/ Müllbeutel zu groß oder zu schwer sein, können diese an den Hauptstraßen/ Wanderparkplätzen abgelegt werden. Bitte teilen Sie dies, wenn möglich unter der Rufnummer 01706320092 mit, damit die Behältnisse dort abgeholt werden können.

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.naturpark-zittauer-gebirge.de.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme und danken Ihnen schon jetzt recht herzlich für Ihre Hilfe!

Bekanntmachung des Staatsbetriebs Sachsenforst zum Vorhaben „Aktualisierung der selektiven Waldbiotopkartierung“ Kartierdurchgang 2024

Die laufende Aktualisierung der Waldbiotopkartierung gehört gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 10 SächsWaldG zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden.

Für die im Jahr 2024 durchzuführende Aktualisierung der Waldbiotopkartierung im Bereich mehrerer Gemeinden des südlichen Landkreises Görlitz hat der Staatsbetrieb Sachsenforst das Büro

Bietergemeinschaft

Konstantin Weise & Jonas Schädlich

mit den notwendigen Untersuchungen beauftragt.

Die Mitarbeiter des Büros werden die zu untersuchenden Flächen im Landkreis Görlitz im Sinne des § 40 Abs. 6 SächsWaldG und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG von Juni bis September 2024 begehen. Die Untersuchungsgebiete liegen innerhalb des Gemeindegebietes von Mittelherwigsdorf.

Wir bitten die betroffenen Eigentümer und Nutzer um Verständnis.

Ob im Zuge der Kartierung ein Flurstück betroffen ist, kann im Forstbezirk Neustadt erfragt werden.

Ihr zuständiger Ansprechpartner ist:

Forstbezirk Neustadt

Sachbearbeiter Öffentlichkeitsarbeit und Waldpädagogik / Waldökologie und Naturschutz Herr Fabian Stubenrauch,
Tel.: 03596 / 58 57 21

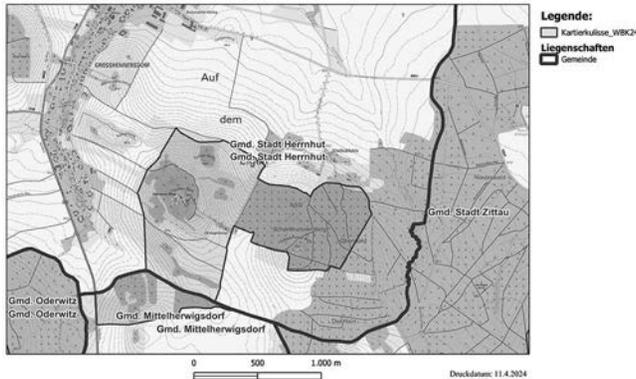
Bei allgemeinen Fragen zur Waldbiotopkartierung steht Ihnen das Referat „Naturschutz im Wald“ der Geschäftsleitung von Sachsenforst zur Verfügung

Ansprechpartner:

Michael Götze-Werthschütz
03501 / 46 83 37

Übersichtskarte - Betroffenheit von Flächen
Durchführung Waldbiotopkartierung 2024

Gemeindegebiet Mittelherwigsdorf



Einrichtungen

Neuigkeiten aus dem Kinderhaus „Märchenland“

Am Mittwoch den 17. April hatten die Kinder der Fuchs- und Hoppelgruppe die Gelegenheit im Gütchen bei einer Veranstaltung der Volkssolidarität zu zeigen, was sie alles schon können. Mit einem abwechslungsreichen Programm, das die Senioren durch den Jahreslauf führte, brachten die Kinder viel Fröhlichkeit und manche Erinnerung an das eine oder andere bekannte Lied in den Gütchensaal. Die Begeisterung war auf allen Seiten zu spüren – wir kommen gern wieder

Rappl-Kiste

Unsere nächste **RAPPL-KISTE** findet am **Mittwoch, dem 29. Mai 2024** von **15.15 bis 16.00 Uhr**

in unserem Kinderhaus statt.

Eingeladen sind alle interessierten Eltern mit ihren Kindern zwischen 0–6 Jahren, die sich mit anderen Eltern austauschen oder unser Kinderhaus kennenlernen möchten.

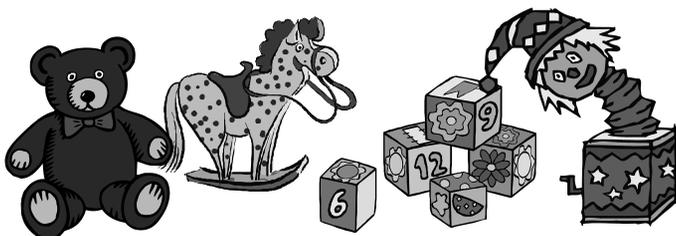
Bei Interesse melden Sie sich bitte **telefonisch** an, sonst ist keine „Betreuung“ möglich.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Kinderhaus „Märchenland“

Oberdorfstraße 136a, 02763 Mittelherwigsdorf

Tel.: 03583 704039, E-Mail: kh.mittelherwigsdorf@gmx.de



Grundschule Mittelherwigsdorf informiert

Musikunterricht einmal anders

Die Kinder der Klassen 1 bis 4 der Grundschule in Mittelherwigsdorf berichten:

Am 18. April 2024 kam die Kinderoper Papageno zu uns in den Traumpalast. Sie haben uns das Stück „Hänsel und Gretel“ als Märchenoper vorgespielt und gesungen. Am Anfang wurden einige Kinder ausgewählt, die später als Engel auftreten sollten. Als Bühnenbild hatten sie eine riesige, ausklappbare und bemalte Leinwand aufgestellt.

- Es war ein interessantes und auch lustiges Stück.
- Es war abwechslungsreich, weil das Bühnenbild sich verändert hat und wir Kinder mehrmals einbezogen wurden.
- Ich fand es toll, dass die Sänger schön kräftig gesungen haben und kein Mikrofon brauchten.
- Mir gefielen die Kinderlieder, die sie gesungen haben. Wir durften einige Male mitsingen.
- Die Sänger haben uns viel erklärt. Auch die Rollen wurden uns vorgestellt, z.B. Hänsel mit der Hosenrolle. Es hat Spaß gemacht, ihnen zuzusehen.
- Die Hexen mit dem Hexentanz haben mir am besten gefallen und das Hexenhaus hat perfekt zu ihnen gepasst.
- Die Kostüme waren klasse.

Ein großes Dankeschön an den Schulförderverein, der uns das ermöglicht hat.

*Die Kinder und das Team
der Grundschule Mittelherwigsdorf*

Kirchennachrichten

Oberseifersdorf

Alles erlaubt

Monatspruch Mai: „Alles ist mir erlaubt, aber nicht alles dient zum Guten (1.Kor 6,12)“. Anständige Menschen brauchen selber zwar keine Verbote, aber sie wissen um die Notwendigkeit von Untersagungen, weil sie wissen, dass Moral und Sitte nicht selbstverständlich sind. Über die Beseitigung von Begrenzungen jubeln daher doch wohl eher böse Herzen. Auf einem Wanderschild stand einmal: „Wer anständig ist wirft nichts in den Wald, allen anderen ist es verboten.“ Werden Regeln abgeschafft, gibt es natürlich keine Verstöße mehr, doch gleicht das einem Schildbürgerstreich. Nicht alles ist sinnvoll und dient dem Guten. Als in meiner Jugendzeit uns jemand Zigaretten aufdrängte mit den Worten „Man muss alles mal probieren!“, antwortete ein Freund treffend: „Ich muss nicht jeden Fehler selber machen!“. Nicht jeder Weg führt zum Ziel und nicht alles ist zweckdienlich. Auch ist das Neue nicht automatisch besser als das Bisherige und das Alte nicht einfach deswegen verkehrt, weil es alt ist. Wenn etwas anders wird, muss das noch lange keine Verbesserung sein. Daher halte ich es mit dem Wort Gottes: „Prüft aber alles und das Gute behaltet. Meidet das Böse in jeder Gestalt.“ Schauen wir genau. Jeder Gottesdienst lädt dazu ein, das Gewohnte zu unterbrechen und sich auf Gott einzulassen.

Herzliche Einladung,

Pfr. Martin Wappler

Gottesdienste für Oberseifersdorf und Wittgendorf



- So., 19.05. 10:00 Uhr Gottesdienst in Oberseifersdorf, Abendmahl, KiGo, *Pfr. Wappler*
- Mo., 20.05. 10:00 Uhr Regionaler Pfingstmontagsgottesdienst in Ostritz, *Stephan Kupka*
- So., 26.05. 10:00 Uhr Gottesdienst in Wittgendorf, *Präd. Bergs*
- So., 02.06. 10:00 Uhr Schwestern-Kirch-See-Gottesdienst im Olbersdorfer See, Vorbereitungskreis
- So., 09.06. 10:00 Uhr Kirchweih-Gottesdienst in Hirschfelde, *Pfr. Wappler*
- So., 16.06. 10:00 Uhr Gottesdienst in Oberseifersdorf, KiGo, JK, *Pfr. Wappler*
- So., 23.06. 10:00 Uhr Gottesdienst in Wittgendorf, Abendmahl, *Pfrn. Herbig*
- Mo., 24.06. 18:00 Uhr Johannis-Andacht in Wittgendorf, Offener Mittwochskreis
- So., 30.06. 10:00 Uhr Gottesdienst in Schlegel, *Lek. Offermann*
- So., 07.07. 10:00 Uhr Gottesdienst in Oberseifersdorf, Abendmahl, *Pfrn. Herbig*

Erreichbarkeit

Pfarramt Dittelsdorf, Telefon: 035843 25755, Fax: 035843 25705, E-Mail: KG.Siebenkirchen-Dittelsdorf@evlks.de

Öffnungszeiten: dienstags 9.00 – 11.00 Uhr und 15.00 – 17.00 Uhr

Pfarramtsleiter: Pfr. Wappler

Telefon 03583 69 63 190, E-Mail: Martin.Wappler@evlks.de

Weitere Veranstaltungen und Informationen siehe: www.siebenkirchen.de

Gottesdienste der Kirchgemeinde Oderwitz-Mittelherwigsdorf und andere Veranstaltungen

- 19.05. 10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl zu Pfingstsonntag in Niederoderwitz
- 20.05. 17.00 Uhr Regionaler musikalischer Gottesdienst zu Pfingstmontag in Mittelherwigsdorf: Schmückt das Fest mit Maien (Orgel-vesper mit anschließendem Beisammensein und Imbiss)
- 25.05. 10-14 Uhr Offener Hof, Wiesenweg 20 in Mittelherwigsdorf
- 26.05. 10.30 Uhr Familienfreundlicher Gottesdienst mit Abendmahl, anschließend Kirchen-kaffee (Brunch) in Mittelherwigsdorf
- 02.06. 14.30 Uhr Familiengottesdienst mit Taferinnerung und anschließendem Fest am Lutherhaus in Oberoderwitz
- 05.06. 19.00 Uhr Wahlveranstaltung im Gütchen; Kandidatinnen und Kandidaten zur Gemeinderatswahl im Gespräch mit uns
- 09.06. 9.00 Uhr Gottesdienst in Mittelherwigsdorf
- 15.06. 11.00 Uhr Gottesdienst zur 700-Jahrfeier im Festzelt an der Reitsportanlage in Niederoderwitz
- 15.06. 10-14 Uhr Offener Hof, Wiesenweg 20 in Mittelherwigsdorf
- 23.06. 10.30Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Mittelherwigsdorf
- 24.06. 19.00 Uhr Johannisandacht mit anschließendem Volksliedersingen am Johannisfeuer und Grillen an der Kirche in Mittelherwigsdorf (Lutherwiese)

Erreichbarkeit

Pfarrer Balcar, Telefon 03583 586329

Pfarramt Mittelherwigsdorf

Telefon 03583 511171, Fax 586328

E-Mail KG.oderwitz-mittelherwigsdorf@evlks.de

Internet www.kirche-oderwitz-mittelherwigsdorf.de

Öffnungszeiten Büro

Mo. + Do. 10:00–12:00 Uhr, Di. 15:00–17:00 Uhr

Mittelherwigsdorf



Liebe Kirchgemeindemitglieder und Kirchengewandte,

kurz vor dem Pfingstfest freue ich mich auf die Veranstaltungen in unserer Kirchgemeinde, die wir im Moment vorbereiten. Wo der Heilige Geist wirkt, da lebt die Kirche, da wird sie

wiedergeboren. Da kann sie sorglos und bewusst feiern! Es ist aber nicht selbstverständlich und nicht jedes Mal so. So alltäglich ist es doch nicht. Wenn wir über die Anfänge der Kirche lesen, stehen am Anfang schwache Menschen, die klagen und unter ihrer Last stöhnen, sie sind traurig, brauchen Trost, haben ihre Ängste, Wut o.ä. Die Kirche fängt dort an zu leben, wo der auferstandene Christus seinen Heiligen Geist sendet, den Geist Gottes, der die Schwachen belebt und eine selige und gesegnete Einheit unter ihnen schafft. Da sprach Jesus: Friede sei mit Euch! Dieser innerer Friede ist die Grundbedingung für das Leben und Zusammensein. Wenn die Kirche dadurch selbständig lebt und atmet, erfüllt sie ihren Auftrag. Sie soll vor Ort aktiv sein. Das ist ihr Missionsauftrag und Beitrag. Das ganze Gemeindeleben soll schön sein, weil es belebt und dient auch kulturell zur Erfrischung. Es ergibt Sinn und tut gut – in gegenseitiger Liebe.

Wir wünschen Ihnen in dieser Jahreszeit Gottes Segen!

Pfr. Adam Balcar

Vereine

Information des Heimatvereins Eckartsberg



Ausstellungssaison beginnt mit sehenswerten Naturfotos

Für die erste Ausstellung im Dorfmuseum konnte der Heimatverein den Oberlausitzer Amateurfotografen Rüdiger Schulz gewinnen. Mit Geduld, Können und guter Fototechnik gelangen ihm originelle und teilweise spektakuläre Sichten auf die heimatliche und internationale Tierwelt. Unter dem Titel ‚Phantastische Wesen – neugierig beobachtet‘ stellt er zahlreiche großformatig und professionell präsentierte Fotos vor.

Vor dem regulären Öffnungstag am Sonntag mit Präsentation aller Ausstellungen und Kaffee und Kuchen gibt es für besonders Interessierte bereits am Sonnabend eine Vernissage zu dieser Ausstellung.

Termine Dorfmuseum Eckartsberg

Sa 25.05. 14.00 Uhr Vernissage Ausstellung Rüdiger Schulz
So 26.05. 14.00 Uhr – 17.00 Uhr Öffnung Museum



Zwei Bilder von Rüdiger Schulz

Kleine Menschen brauchen große Herzen

Unter diesem Titel stand die Mitgliederversammlung des Schulfördervereins am 22.04.2024. Nicht nur, dass das bereits 25-jährige Jubiläum des Vereins zu feiern war, weshalb die Versammlung in der Ratsstube des Gütchens stattfand – es gab auch große personelle Veränderungen anzukündigen und zu beschließen. Nach sage und schreibe 25 Jahren an der Spitze des von ihr mit ins Leben gerufenen und geprägten Fördervereins zum Wohl unserer Grundschüler, gab Petra Butz den Staffelstab nicht nur symbolisch an die nächste Generation weiter. Neben ihr hat auch Arite Döring als Gründungsmitglied und langjähriges Vorstandsmitglied ihr Vorstandsamt weitergegeben. Dem Vereinsvorstand erhalten bleibt Nora Weder als Kassenwartin und direktes Bindeglied in die Grundschule.

In den neuen Vorstand gewählt wurden Rico Fahr als Vereinsvorsitzender, Maria Eifler als stellvertretende Vorsitzende sowie Sandra Salomo. Die neuen Vorstandsmitglieder bekamen die Möglichkeit sich der Mitgliederversammlung kurz vorzustellen und wurden einstimmig gewählt. Bemerkenswert ist, dass von den 15 Gründungsmitgliedern des Vereins vom 19.07.1999 noch immer 5 Personen als aktive Mitglieder mitwirken – herzlichen Dank dafür an dieser Stelle!

Neben der Neuwahl des Vorstandes gab es natürlich Zahlen und Fakten aus dem vergangenen Jahr sowie einen Ausblick auf das aktuelle Vereinsjahr. Auch einen Rückblick auf 25 Jahren Vereinsleben durfte nicht fehlen. So berichtete Petra Butz von den ersten Projekten, wie dem Grillplatz im Schulgarten, schlaflosen Nächten ob der Finanzplanung für die Zirkusprojekte, von vielen schönen gemeinsamen Stunden und strahlenden Kinderaugen, für die sich der ehrenamtliche Einsatz immer lohnt. Eine besondere Überraschung hatte Sie dann noch für die Schulbibliothek mitgebracht, denn diese bekam eine außerordentlich großzügige Spende für einen neuen Tisch samt Stühlen für die kleinen Leser und Leserinnen. Herzlichen Dank dafür an Petra sowie ihre Geburtstagsgäste.

Im Anschluss wurde noch ein Beschluss gefasst, der Petra Butz und Arite Döring zu Ehrenmitgliedern des Schulfördervereins ernannt. Sie bleiben uns so hoffentlich noch viele Jahre als wertvolle Vereinsmitglieder erhalten! Abschließend wurde den beiden neben einem Blumengruß noch ein ganz besonderes Geschenk überreicht: Ein von den Schulkindern gestalteter Baum zu dem jedes Kind ein Blatt

per Fingerabdruck beigetragen hat. Überschieden war dieser Baum mit dem Spruch „Kleine Menschen brauchen große Herzen“ – ein Motto, dass die beiden und alle anderen Engagierten schon immer angetrieben hat und auch weiter antreiben wird!





„Märchenland“ zum Abschluss ihrer Vorstellung so richtig in Schwung. Ja wir hatten auch dieses Jahr wieder die Kindergartenkinder, mit einem Kulturprogramm, zu Besuch. Alle Senioren waren von der Darbietung und dem Können unsere Kinder begeistert. Zumal man die Senioren mit in das Programm einbezog. Große Klasse! Und so soll es auch im nächsten Jahr wieder sein. Aber Tanzen war natürlich auch angesagt.



Text: Rico Fahr
Bilder: Klaus Komm / Rico Fahr

Volkssolidarität



Ostertanz 2024

Wenn auch verspätet aber Ostern war dieses Jahr eben zu zeitig und passte so gar nicht in unseren Veranstaltungsplan. Aber trotz dieses späten Termins kam diese Veranstaltung, bei Mitgliedern der VS Mittelherwigsdorf und bei unseren Gästen wieder sehr gut an. Der Vorstand hatte sich auch wieder große Mühe gegeben für unsere Mitglieder ein passendes Ostergeschenk auszusuchen. Auch war unser Discotheker Frank Hannas wieder gesund und einsatzfähig, dass sollte sich später noch als ein Glücksfall herausstellen. Denn er brachte unsere Gäste, die Kinder des Kindergarten





Unsere nächsten Veranstaltungen sind am 15.05.24 der Maintanz und am 30.05.24 die Ausfahrt nach Dresden ins Panometer zur Ausstellung von Yadegar Asisis „Amazonien“. Wir haben noch freie Plätze, wer Lust hat meldet sich bei mir. Tel. 03583 703510

Titze, Vorsitzender

Einladung zur alljährlichen Pflanzen- und Kräutertauschbörse



Traditionell wie jedes Frühjahr, lädt der Verein Öffentlicher Heilkräutergarten Salvia e. V. Oberseifersdorf,

am Mittwoch, den 05.06.2024

ab 15.00 Uhr

zur alljährlichen Pflanzentauschbörse in den Heilkräutergarten Oberseifersdorf ein. Ein reger Erfahrungsaustausch mit Rezepten und Erfahrungen über Kräutern soll das gemütliche Beisammensein unter dem Kirschbaum bereichern. Hoffen wir auf reges Interesse und Sonnenschein.

Katrin Gramann

Verein Öffentlicher Heilkräutergarten Salvia e.V.

Kräutertipp

Rosenwurz - *Rhodiola rosea*

Die Wirkungen der Antistress-Pflanze

Die Rosenwurz ist eine Heilpflanze aus den arktischen Höhenregionen Sibiriens. Sie ist eine Anti-Stress-Pflanze, ein sogenanntes Adaptogen. Sie schützt aber nicht nur vor Stress, sondern hilft auch bei Angststörungen, Depressionen und dem Burnout-Syndrom.

Die Rosenwurz ist eine mehrjährige Pflanze, die sich besonders in den kalten Zonen Chinas, Russlands sowie im Norden Europas wohlfühlt. Ihren Namen bekam die rosettenförmige Sukkulente (Dickblattgewächs), weil ihre Wurzel, wenn man sie anschneidet, nach Rosen duftet. In ihren Heimatländern werden die jungen Blätter oder Triebe der Rosenwurz roh oder gekocht verzehrt, allerdings mit anderem Gemüse gemischt, da sie leicht bitter schmecken. Die Stängel isst man gekocht wie Spargel. In Nordamerika wurde die Rosenwurz vor dem Verzehr von den Ureinwohnern milchsauer fermentiert (ähnlich wie Sauerkraut). Als Heilpflanze mit überzeugenden und vor allem nicht alltäglichen Wirkungen kennt und nutzt man in den genannten Regionen schon viele tausend Jahre lang. Heute kann man konzentrierte Präparate käuflich in Apotheken erwerben.

Natürlich kann die Rosenwurz nicht ihren Haushalt stemmen oder ihren Job erledigen, auch nicht ihre Kinder erziehen oder sich mit dem Partner streiten. Die Pflanze nimmt ihnen also nicht jede Situation ab, die ihnen Stress bereitet. Sie sorgt jedoch dafür, dass sie sich, trotz Stress, nicht gestresst fühlen, dass sie den Stress nicht so an sich heranlassen. Die Rosenwurz macht sie gelassener und stärkt ihr Nervenkostüm. Das können zahlreiche Studien dazu belegen.

Zu Stressoren gehören aber auch die nicht nur beschriebene Überforderung im Familien- und Berufsleben. Auch Leistungssport und Wettkämpfe stellen Stressoren dar. Angriffe schädlicher Bakterien, oxidativer Stress und freie Radikale sind weitere Stressoren. Genauso krebserregende Substanzen, Allergene oder unverträgliche Nahrungsbestandteile.

Die Rosenwurz beruhigt die Emotionen und stärkt den Intellekt

Die Untersuchungen der adaptogenen Eigenschaften der Rosenwurz reichen bis in die Anfänge des Kalten Krieges zurück. Das sowjetische Verteidigungsministerium war damals auf der Suche nach Mittel, um die Produktivität und Leistungsfähigkeit der eigenen Wissenschaftler zu erhöhen. Letztere sollten in der Lage sein, bei Flügen im All schwierigere Probleme zu lösen und dabei über längere Zeiträume fit und wach zu bleiben. Die Forscher stellten fest, dass die Rosenwurz nicht nur das Lern- und Erinnerungsvermögen verbessern konnte. Die Pflanze beschleunigte aber auch die Geschwindigkeit und erhöhte die Genauigkeit, mit der Aufgaben gelöst wurden. Die Fehlerrate war stets niedriger, wenn die jeweilige Person zuvor ein Präparat mit Rosenwurz eingenommen hatte. Die Rosenwurz glänzt überdies mit einem interessanten Effekt: Sie beruhigt die Emotionen, stimuliert aber auch gleichzeitig den Intellekt, eine sehr praktische Wirkung z.B. vor Prüfungen, Präsentationen oder anderen Terminen, bei denen man möglichst gelassen und gleichzeitig hochkonzentriert und leistungsfähig sein sollte.

Katrin Gramann für Kräuterverein Salvia e.V.

Sonstiges



DANKE

Ich möchte mich bei allen Verwandten, Bekannten, Nachbarn und Freunden für die vielen Glückwünsche und tollen Geschenke anlässlich meiner Jugendweihe bedanken!

Michl Weder

Vermiete ab 01.07.24 in Mittelherwigsdorf, Straße d. Pioniere, **3-Raum Wohnung, 67m²**, Küche, Bad, Balkon, Keller, Garage.

Zu erfragen: Tel. 0172 3190852

Wir haben die Wahl.

Kandidatinnen und Kandidaten zur Gemeinderatswahl 2024 stellen sich vor

5. Juni 19–21 Uhr
Gütchen Mittelherwigsdorf

Wir freuen uns auf einen respektvollen und konstruktiven Austausch

Kirchgemeinde Oderwitz-Mittelherwigsdorf, Kulturfabrik Meda e.V./Ort der Demokratie

AfD



FÜR SIE IN DEN GEMEINDERAT MITTELHERWIGSDORF

Peter Hild
Harry Fröhlich
Jens Ruby

Gemeinderatswahl 2024 – Ihre AfD-Kandidaten stellen sich vor

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Wir wollen Ihre Interessen im Gemeinderat ab Sommer 2024 vertreten. Ihre AfD-Kandidaten stehen für Heimat, Kultur, Umwelt- und Naturschutz, ausgebaute Infrastruktur, bezahlbare Kinder- einrichtungen, optimale Lernbedingungen der Schüler, Förderung von Handwerk und Gewerbe, Unterstützung von Vereinen, keine weitere Erhöhung von Steuern und Abgaben für Bürger und Unternehmen sowie für ein unabhängiges Agieren der Gemeinde zum Wohle aller Einwohner.

Wir sind nah am Bürger und nehmen Ihre Anregungen und Hinweise ernst.

Arbeiten wir gemeinsam an der weiteren erfolgreichen Entwicklung unserer Gemeinde Mittelherwigsdorf.

Ihre Kandidaten für die Gemeinderatswahl am 9. Juni 2024:

Peter Hild (52), OT Mittelherwigsdorf, Historiker

Harry Fröhlich (62), OT Mittelherwigsdorf, Vermessungsingenieur

Jens Ruby (49), OT Radgendorf, Installateur

MIT IHRER STIMME GEBEN SIE UNS IHR VERTRAUEN.



**kulturfabrik
meda**

KULTUR · KINO · KNEIPE · WORKSHOPS · DIALOG

www.kulturfabrik-meda.de

Hainewalder Straße 35 (Nähe Bahnhof), 02763 Mittelherwigsdorf, Telefon 03583 5090003

**Kneipe in der Kulturfabrik
Do + Sa ab 18 Uhr + bei Events
Juli & August Sommerpause**

Unsere nächsten Veranstaltungen

**PHILOSOPHIE-WORKSHOP
NACHDENKEN ÜBER VERANTWORTUNG – HANS JONAS**

Fr 24.05., 16 Uhr bis

So 26.05., 16:00 Uhr

in Kooperation mit dem riesa efau (Dresden)

Anmeldung & Details: www.kulturfabrik-meda.de

**FILME, GESPRÄCHE, ESSEN
BILDER BEWEGEN (DURCH) DIE
LAUSITZ**

So 26.05., 20 Uhr

Wir sind Gastgeber auf der Film-Tour der Sommer-Filmakademie des Lausitzfestivals. Willkommen zu einem besonderen Film- und Gesprächsabend!

**EUROPA-PICKNICK MIT
MDEP HANNAH NEUMANN**

**Mo 03.06., 18 Uhr im Garten der
Kulturfabrik**

Wir laden ein zum Picknick & Gespräch im Garten der Kulturfabrik mit Hannah Neumann, Abgeordnete des Europaparlaments. Jeder bringt etwas zu Essen und Fragen/Anregungen mit. Eine gute Gelegenheit zur Information,4 besonders für junge Erstwähler. <https://hannahneumann.eu/>

**WIR HABEN DIE WAHL.
KANDIDATINNEN UND KANDIDATEN
ZUR GEMEINDERATSWAHL 2024**

STELLEN SICH VOR

05.06., 19–21 Uhr |

Gütchen Mittelherwigsdorf

Gemeinsam mit der Kirchgemeinde Oderwitz-Mittelherwigsdorf laden wir traditionell wieder ins Gütchen zur Kandidatenvorstellung. Wir freuen uns auf einen respektvollen Austausch!

DOKFILM & GESPRÄCH:

DAS KOMBINAT

Do 26.05., 19:30 Uhr

D 23, R: Moritz Springer, FSK: o.A., 90 min

Wie geht genossenschaftliche Organisation im 21. Jahrhundert? Eine spannende Doku über Solidarische Landwirtschaft und die große Idee von einem gerechteren Wirtschaftssystem.

**21.
NEISSE–NYSA–NISA
FILM FESTIVAL**

... in the border triangle of Germany, Poland and the Czech Republic

**14.–
19.5.
2024**



NEISSE-NYSA-NISA FILM FESTIVAL 2024

UNSER PROGRAMM BEIM NEISSE FILM-FESTIVAL:

Alle Details zu den Filmen & Trailer: www.kulturfabrik-meda.de

Mi 15.05. | 16 Uhr | Dokfilm

PIANOFORTE

PL/DE 2023, 89 min | dt. Üb.

Fr 17.05. | 16 Uhr | Dokfilm

IM RÜCKSPIEGEL

PL, FR, UA | 2023 | 84 min | dt. Üb.

Mi 15.05. | 19 Uhr | Spielfilm

**UND DASS MAN
OHNE TÄUSCHUNG
ZU LEBEN VERMAG**

DE/CH 2023, 109 min | Dt.

Fr 17.05. | 19 Uhr | Spielfilm

ULTIMA THULE

PL | 2023 | 83 min | dt. UT

Fr 17.05. | 22 Uhr | Spielfilm

IHR KÖRPER

CZ, SK 2023 | 104 min | FSK 18 | dt. Üb.

Sa 18.05. | 13 Uhr | Dokfilm

**DIE WELT NACH
MEINEM VATER**

CZ, SK 2023 | 77 min | dt. Üb.

Do 16.05. | 13 Uhr | Dokfilm

LA REINE

CZ 2023, 62 min | dt. Üb.

Sa 18.05. | 16 Uhr | Dokfilm

LANDSHAFT

DE, AM 2023 | 96 min | Dt.

Do 16.05. | 16 Uhr | Kurzfilme

SHORTS 2

Do 16.05. | 19 Uhr | Spielfilm

**DIE MORGENDÄM-
MERUNG**

CZ, SK 2023 | 117 min | dt. Üb.

Sa 18.05. | 19 Uhr | Spielfilm

**EINE GUTE
EHFRAU**

HR, RS, BA 2016 | 90 min | dt. Üb.

Do 16.05. | 22 Uhr | Dokfilm

BACKGROUND

DE 2023 | 64 min | dt. Üb.

So 19.05. | 13 Uhr | Spielfilm

ENGELCHEN

DE 1996 | 91 min | Dt.

Fr 17.05. | 13 Uhr | Dokfilm

**NOCH BIN ICH
NICHT, WER ICH
SEIN MÖCHTE**

CZ, SK 2024 | 90 min | dt. Üb.

So 19.05. | 16 + 19 Uhr

PREISTRÄGERFILM



Herzlich willkommen!

Einwilligung

zur Veröffentlichung meiner persönlichen Daten zum Altersjubiläum im Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf



Gemäß § 4 des Sächsischen Datenschutzgesetzes setzt die Veröffentlichung personenbezogener Daten die Einwilligung des Betroffenen voraus.

Sofern Sie eine Veröffentlichung Ihres persönlichen Altersjubiläums ab frühestens 70. Geburtstag im Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf wünschen, senden Sie bitte dieses Formular vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die Gemeindeverwaltung zurück.

Die Einwilligung ist auf unbestimmte Zeit gültig und kann jederzeit von Ihnen widerrufen werden.

Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung oder Weitergabe der Daten an andere Stellen (z. B. Lokalpresse, Banken, Versicherungen o. Ä.) erfolgt nicht.

Name, Vorname

.....

Geburtsdatum

.....

Wohnanschrift

.....

Mit meiner Unterschrift willige ich ein, dass die Gemeinde Mittelherwigsdorf meine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Veröffentlichung von Altersjubiläen im „Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf“ verwenden darf.

Datum

.....

Unterschrift

.....

Bitte zurück an: Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf
– Einwohnermeldeamt –
Am Gemeindeamt 7, 02763 Mittelherwigsdorf



Sei kein Schwein – pack's Häufchen ein!

Es wird darauf hingewiesen, dass Hunde innerhalb der Ortslage an der Leine zu führen sind. Des Weiteren hat der Halter oder Führer eines Hundes dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf Straßen, Gehwegen, in öffentlichen Grünanlagen oder fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Auch hat der Hundekot nichts auf Feldern oder Wiesen zu suchen, da dadurch gefährliche Krankheiten bei Tieren und letztlich auch Menschen verursacht werden können.

Ein Verstoß gegen diese Regelungen der gemeindlichen Polizeiverordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.





Hauptstr. 89 · 02763 Oberseifersdorf
☎ 0 35 83 - 79 02 00
 Für Sie geöffnet: Mo 5.30-10.00 Uhr
 Di-Fr 5.30-13.00 Uhr
 Sa 5.30-10.00 Uhr

Unsere Filialen: *Kolbes Brotladen*
 ...in Zittau im Salzhaus
 ...in Zittau, Markt 2
 ...in Löbau, Äußere Zittauer Straße 52
 ...in Löbau, Altmarkt 6

Wir freuen uns auf Sie! www.landbaeckerei-kolbe.de



ELEKTRO-Schäfer



Elektroinstallation Eckehard Schäfer
 Geschwister-Scholl-Straße 33 · 02763 Eckartsberg
 Telefon (0 35 83) 79 44 88 · Handy 01 71 - 8 31 64 35
 Telefax (0 35 83) 79 44 77 · E-Mail ekke33@t-online.de



Ihr zuverlässiger Partner seit 1990!



HBG Leutersdorf GmbH, Hauptstraße 37, 02739 Kottmar OT Neueibau

- Kundendienst, Wartungsarbeiten und Neuerrichtung von Heizungs-, Sanitär-, Klima-, Lüftungs- und Wasseraufbereitungsanlagen
- alternative Wärmequellen via Wärmepumpen, Solar- und Photovoltaikanlagen
- Ihr neues Wunschbad komplett aus einer Hand (Trockenbau-, Putz-, Installations-, Fliesenleger- und Elektroarbeiten)

03586 33030 - Kundendienst: 0172 359 5555
info@hbg-leutersdorf.de - www.hbg-leutersdorf.de



Taxi Hultsch Zittau

Taxifahrten zu jedem Anlass

- Krankenfahrten für alle Kassen • Rollstuhltransport
- Kleinbusfahrten bis 8 Pers. auch für Rollstuhlfahrer
- Ausflugsfahrten • Tagesfahrten (seniorengerecht)

☎ Tel. 03583 51 56 51



Wir sind Wegbegleiter für eine schwere Zeit!



Neugersdorfer Bestattungen Eichhorn

zertifiziert & fachgeprüft

einfühlbar - kompetent - individuell Tag & Nacht

02727 Neugersdorf, Schillerstraße 8
 02730 Ebersbach, Schulstraße 4
 02747 Herrnhut, Löbauer Straße 15

03586-32333
www.neugersdorfer.de

Bestattungsinstitut Fuchs

Inhaber: André Fuchs

02791 Oderwitz · Hauptstraße 171
 02763 Zittau · Hammerschmiedtstraße 19

Wir übernehmen für Sie alle Aufgaben um Ihren Trauerfall

- *vertraulich*
- *preiswert*
- *zuverlässig*

Tag & Nacht:
☎ (03 58 42) 25 444




Bestattungsinstitut „Friede“

U. Zimmermann GmbH
 Görlitzer Straße 1, 02763 Zittau

Telefon 03583 510683
- Tag & Nacht -

365 Tage im Jahr und 24 Stunden täglich für Sie erreichbar!

WIR STEHEN MIT UNSERER FACHKOMPETENZ FEST UND VERLÄSSLICH IN SCHWEREN STUNDEN AN IHRER SEITE.

Sie wünschen eine individuelle *Einladung* für Ihre *Hochzeit?*

Auch für andere *Feste* möglich

Dann melden Sie sich bei uns!

Gewerbestr. 2 · 02747 Herrnhut
Tel. 035873 4180 · Fax 41888
E-Mail post@gustavwinter.de

Gustav Winter
Drucken für Gott und die Welt.

DRTI Dr. Thomas Immobilien GmbH **ivd**
www.drti.de | 02763 Zittau | Neustadt 34

Sie haben eine Immobilie zu verkaufen?
Wir bringen Ihre Immobilie in liebevolle Hände!

Kompetente Werteinschätzung,
fachgerechte Beratung und
effiziente Vermarktung

03583/79666-0 info@drti.de

RÄTZE TRANSPORT- & CONTAINERDIENST
Hauptstraße 18 · 02794 Spitzkunnersdorf

Containerdienst 2m³
Lieferung von Sand, Mineralgemisch, Splitt,
Fertigbeton, Rindenmulch, Mineralboden

Verkauf von Rekord-Kohle und Holzbriketts
Palette Rekord-Kohle (1000 kg)
Palette Holzbriketts (960 kg)

REKORD

Tel.: 035842 25348 Mobil: 01725137566
Fax: 035842 25341 E-Mail: sven-raetze@web.de

HERAUSGEBER: Gemeinde Mittelherwigsdorf

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Herr Markus Hallmann, Bürgermeister

SATZ/ DRUCK: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

ANZEIGEN: Telefon 035873 41855, anzeigen@gustavwinter.de

Mit Namen gezeichnete Artikel müssen nicht mit der Meinung des Herausgebers und der Redaktion übereinstimmen. Für eingesandte Beiträge wird keine Haftung übernommen sowie keine Rücksendegarantie gegeben. Redaktionelle Änderungen des Manuskriptes, insbesondere Kürzungen, behalten wir uns vor. Für den Inhalt der Anzeigen sind die inserierenden Firmen verantwortlich.

Reinwachsen?
Rauswachsen?
Mitwachsen!

Das mitwachsende Konto der Sparkasse.

Unterstützt Kinder von Beginn an, besser mit Geld umzugehen.

Passt perfekt! Mitwachsendes Konto plus JBL Go 3: Jetzt Jugendgirokonto eröffnen und Bluetooth-Lautsprecher als Willkommensgeschenk erhalten.*

*solange der Vorrat reicht

Weil's um mehr als Geld geht.



Sparkasse
Oberlausitz
Niederschlesien

Jens Wollmann
Zimmererarbeiten
langjährige Berufserfahrung steht für Qualität

artgerechter Holzbau · Innenausbau
Dachstuhlbau · Bedachungen

Hohe Straße 6 · 02782 Seiffenndorf
Tel. 03586 406937 · Fax 7076479 · Mobil 0177 1538645
www.zimmerei-seiffenndorf.de

HELLMUTH ENERGIE
... persönlich, fair und nah!

Hellmuth Mineralöl GmbH & Co. KG
Adam-Ries-Straße 11, 02730 Ebersbach-Neugersdorf
Telefon: 03586/70855-0

HEIZÖL | HOLZPELLETS



Amtsblatt
DER GEMEINDE MITTELHERWIGSDORF

mit dem Ortsteil: Eckartsberg, Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf, Radgendorf

Die Ausgabe 06/2024
erscheint am 19.06.

Anzeigenschluss: 10.06.

Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung von Radgendorf? Ihre Meinung ist gefragt!

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsteile der Gemeinde Mittelherwigsdorf,

der Gemeindeverwaltung liegt die Anfrage zu einer Projektplanung für einen Solarpark im Ortsteil Radgendorf vor. Zu diesem Vorhaben fand bereits im August 2023 eine Informationsveranstaltung für die Einwohner in Radgendorf und im Februar 2024 die Vorstellung des Projektträgers im Gemeinderat statt. Die Gemeinde obliegt es, zu entscheiden, ob eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage am Ortsrand von Radgendorf entstehen darf. Voraussetzung wäre die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes. Da der Projektträger sowohl der Gemeinde als auch den Radgendorfer Einwohnern finanzielle Vergünstigungen in Aussicht stellt, hat sich der Gemeinderat mehrheitlich dafür ausgesprochen, die wahlberechtigten Einwohner der Gemeinde Mittelherwigsdorf nach ihrer Meinung zur Akzeptanz einer solchen Anlage in der Bevölkerung zu befragen. Ähnlich der Vorgehensweise im Jahr 2020, als die Ausweisung des Windfeldes am Schanzberg in Oberseifersdorf zur Abstimmung stand.

Nun gilt es, diesen Sachverhalt abzuwägen und eine Entscheidung herbeizuführen. Der Gemeinderat legt großen Wert auf die Meinung der Einwohner, die er auf diesem Weg in Erfahrung bringen möchte. Wir möchten Sie daher ausdrücklich ermuntern, sich **im Rahmen der Kommunal- & Europawahlen am 9. Juni 2024** in Ihrem jeweiligen Wahllokal an der Befragung zu beteiligen und der Gemeinde mittels einfachem „Ja“ oder „Nein“ die Frage zu beantworten:

„Befürworten Sie nach persönlicher Abwägung der aufgezeigten Aspekte die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung von Radgendorf?“

Für das Wahlrecht werden dabei die für die Kommunalwahlen einschlägigen Regelungen angewendet. Wahlberechtigt sind demnach alle Bürger und Bürgerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihre Meinungsäußerung wird dabei grundsätzlich einen Gemeinderatsbeschluss nicht ersetzen, diesen aber entscheidend beeinflussen. Mit Hilfe des auf diesem Weg gewonnenen Stimmungsbildes soll nach derzeitigem Zeitplan der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Juni 2024 zu dieser Frage abstimmen. Bitte lassen Sie diese Möglichkeit der Mitwirkung nicht ungenutzt verstreichen. Sollten Sie weitere Fragen zum Vorhaben oder zu den in diesem Informationsblatt veröffentlichten Informationen haben, nehmen Sie bitte jederzeit Kontakt zur Gemeindeverwaltung auf.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

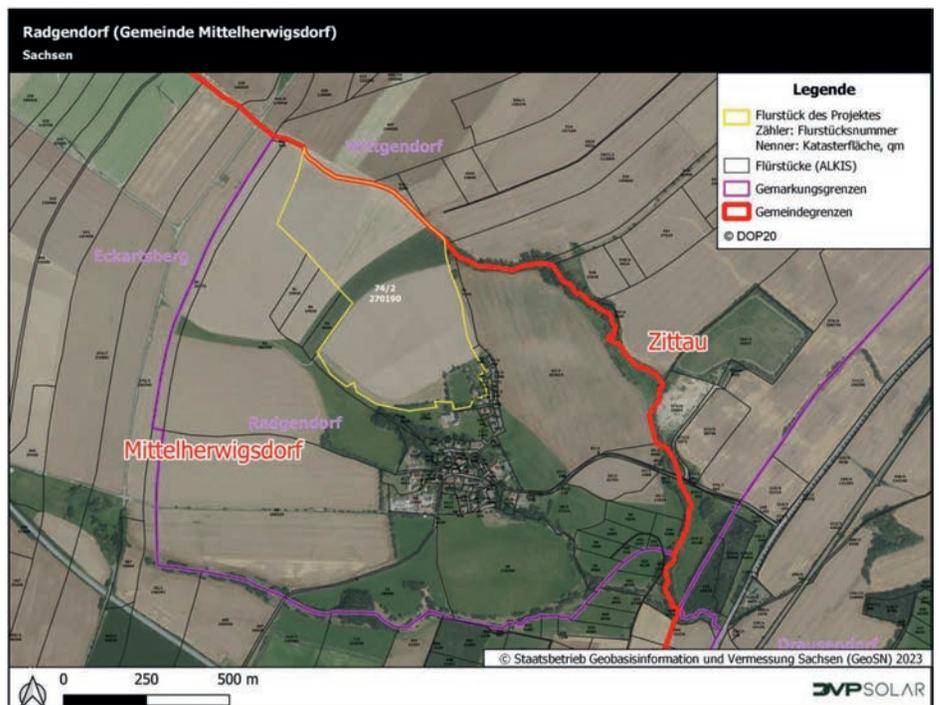
Markus Hallmann
Bürgermeister



Wir, die **Fa. DVP Solar Germany GmbH**, planen einen Solarpark im Bereich Radgendorf. Dieser umfasst eine eingezäunte Fläche von 24,72 Hektar und wird eine Leistung von 28,8 MWp haben. Mit dem Park ist es möglich ca. 8.000 Haushalte (bei ca. 4.000 kWh, pro Haushalt, pro Jahr) mit Strom zu versorgen. Die Fläche wurde von uns für die Laufzeit des Projektes gepachtet. Im Verfahren wird die momentan landwirtschaftlich genutzte Fläche zu Gewerbefläche umgewandelt. Dies hat auch positive steuerliche Auswirkungen auf die Gemeinde, was weiter unten erläutert wird. Die Anbindung des Solarparks erfolgt mittels eines Erdkabels. Zum jetzigen Zeitpunkt haben wir eine Netzzusage im Bereich Hagenwerder, sind jedoch noch in weiteren Verhandlungen zu näher gelegenen Einspeisepunkten.

Im Folgenden möchten wir Ihnen unsere Planungen vorstellen und gemeinsam die Vor- und Nachteile eines solchen Parks diskutieren. Um ganz offen zu Ihnen zu sein: Es gibt bei solchen Projekten nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile wie z.B. Sichtbarkeit des Parkes oder auch wie in Ihrem Falle Befürchtungen vor Hochwassern. Dieser Sachverhalt und Ihre Sorgen diesbezüglich sind uns sehr wohl bewusst. Aus diesen Gründen haben wir in den

letzten Monaten viele Diskussionen geführt, um gemeinsam mit Ihnen die beste Lösung für alle Beteiligten zu finden. Um die Sichtbarkeit des Parks zur an das Landschaftsbild anzupassen, werden wir eine umlaufende Hecke anpflanzen. Dadurch wird der Solarpark für Sie von den meisten Stellen des Ortes nicht mehr sichtbar sein.





Anbei sehen Sie zwei Darstellungen, welche die Sichtbarkeit aufzeigen.

Das zweite wichtige Thema des Hochwasserschutzes ist uns ebenfalls sehr bewusst. Es kam in der Vergangenheit durch die trichterförmige Lage oberhalb des Ortes zu Hochwasserlagen. Dies entstand vor allem dadurch, dass die Vegetation noch nicht ausgeprägt war und bei Starkregenereignissen der Boden die Niederschläge nicht aufnehmen konnte. Zukünftig wird durch eine ganzjährige Begrünung der Fläche das Wasser gebremst und kann besser versickern. Die Kapazität der Wasseraufnahme des Bodens steigt. Durch spezielle Ansaaten wie Klee gras, welches tief wurzelt und somit den Boden wesentlich aufnahmefähiger macht, wird dies unterstützt und die Bodenerosion verringert.

Als zweiten Punkt neben der Verbesserung der Versickerung wird das von der Fläche abfließende Wasser verringert. Dies geschieht durch Mulden- und unterirdische Pufferspeicher, sogenannte Rigolen-Systeme.

Neben den oben genannten Nachteilen entstehen durch einen Solarpark auch viele Vorteile vor Ort für die Gemeinde selbst aber auch für jeden einzelnen Bürger.

Beleuchten wir zuerst die Vorteile der Gemeinde und im Folgenden die Vorteile der einzelnen Bürger, nämlich von Ihnen selbst. Die Gemeinde hat im Wesentlichen 3 Vorteile:

- Die Grundsteuereinnahmen steigen, da die Fläche von Grundsteuer A in B gewidmet wird.
- Die Gewerbesteuereinnahmen des Parks fließen der Gemeinde im maximal gesetzlich möglichen Verhältnis von 90/10 zu.
- Wir sind freiwillig bereit, die im §6 EEG verankerten 0,2ct pro eingespeiste kWh an die Gemeinde zu zahlen. Dies entspricht in Ihrem Fall ca. 2.000 EUR pro Hektar und pro Jahr, also jährlich ca. 50.000 EUR und in der 30-jährigen Laufzeit 1,5 Millionen EUR.

Die Vorteile der Bürger gliedern sich im Wesentlichen in die 3 Bereiche:

- Wir möchten, dass die Bürger in Radgendorf durch den Solarpark mit Hilfe eines Bürgerstromtarifes von vergünstigtem Strom profitieren. Für die Bürger des Ortschafts Radgendorf stellen wir mit unserem Partner ein Angebot über die gesamte Laufzeit von 30 Jahren mit 30% Differenz im Vergleich zum regionalen Grundversorger bereit.



Anbieter	Grundpreis/ Monat[EUR]	Preis/ kWh[ct]	Haushalte mit 3.600 kWh pro Jahr [EUR]
Grundversorger	8,31	39,95	1.537,92
DVP-Partner Stadtwerke Löbau	7,50	30,65	1.193,40
Ersparnis [EUR]			344,52
Differenz [%]			22,4

- Wir stellen Ihnen eine Bürgerbeteiligung in Form einer passiven finanziellen Beteiligung (Nachrangdarlehens) zur Verfügung. Mit folgenden Konditionen haben die Bürger die Möglichkeit sich am Projekt beteiligen:

Emissionsvolumen [EUR]	Zinssatz [%]	Anlagebetrag [EUR]	Anlagezeitraum [Jahre]
300.000	5	500 - 25.000	5 - 10

- Als Teil des Solarparks errichten wir für die Bürger eine Ladesäule für e-Mobilität mit einem Wert von ca. 20.000EUR. Diese wird von uns bezahlt und an dem Ort installiert, den uns Ihre Gemeinde vorgibt. Stromtarife sind von den Bürgern individuell zu verhandeln.

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen das Projekt entwickeln.

Haben Sie weitere Fragen, Vorschläge oder auch Bedenken? - Dann kontaktieren Sie uns! Wir werden gemeinsam eine optimale Lösung für alle Beteiligten finden!

DVP Solar Germany GmbH, Dr. Lars Niebel,
Email: larsniebel@dypsolar.com, Telefon: 0172-7082932